

Allgemeine Montage, Inbetriebnahme und Servicebedingungen

MIS-BED

I. Allgemeines, Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Montage, Inbetriebnahme- und Serviceeinsätze, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

- Die Arbeiten werden nach Aufwand - zu unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen - abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde.
- Liegt eine schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Arbeiten maßgebend.

II. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

1. Bei der Durchführung von Montage, Inbetriebnahme- und Serviceeinsätzen hat der Kunde die Servicetechniker bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen.

2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Einsatzort notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch die mit den Arbeiten beauftragten Mitarbeiter des Auftragnehmers über spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Auftragnehmer von Verstößen des eingesetzten Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Auftragnehmer den Zutritt zum Betriebsgelände verweigern.

3. Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur:

- Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in der erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Richtmeisters zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden auf Grund von Weisungen des Richtmeisters entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte VII. und VIII. entsprechend.
- Vornahme aller Bau-, Bettungs-, Betonverguss- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und Hebezeuge wie Kran, Bagger oder Gablerstapler.
- Bereitstellung von Strom und Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Servicepersonals.
- Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Heizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Servicepersonal.

Die technische Hilfestellung des Kunden muss gewährleisten, dass mit der Montage, Inbetriebnahme- oder Serviceeinsatz unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.

5. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

III. Montage, Inbetriebnahme- und Serviceverzögerung

1. Die Angaben über die Montage, Inbetriebnahme- oder Serviceeinsatzdauer beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Montage, Inbetriebnahme- oder Serviceeinsatzdauer, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der Kunde erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.

3. Die verbindliche Montage, Inbetriebnahme- oder Serviceeinsatzdauer ist eingehalten, wenn bis zu Ihrem Ablauf der Gegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Inbetriebnahme zu deren Vornahme, bereit ist.

4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Arbeiten verlängert sich die vereinbarte Frist entsprechend.

5. Verzögert sich der Montage, Inbetriebnahme- oder Serviceeinsatz durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom Auftragnehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Arbeiten von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Frist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Auftragnehmer in Verzug geraten ist.

6. Wenn eine Inbetriebnahme nach erfolgter Montage als vereinbart gilt, und diese, aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb dieses Einsatzes durchgeführt werden kann, erhebt sich kein Anspruch auf einen kostenlosen, zusätzlichen Inbetriebnahmeinsatz.

IV. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Arbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Inbetriebnahme stattgefunden hat. Erweist sich der Montage, Inbetriebnahme- oder Serviceeinsatz als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung des Montage, Inbetriebnahme- oder Serviceeinsatzes als erfolgt.

3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

V. Preis und Zahlung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

2. Bei der Berechnung der Arbeiten sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird der Montage, Inbetriebnahme- oder Serviceeinsatz aufgrund eines verbindlichen Angebotes ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf das Angebot, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang aufzuführen sind.

3. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

4. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens des Auftragnehmers und eine Beanstandung seitens des Kunden müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

5. Die Zahlung ist sofort nach Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.

6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Einbau-/Zubehörteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

VII. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme des Montage, Inbetriebnahme- oder Serviceeinsatzes haftet der Auftragnehmer für Mängel des Montage, Inbetriebnahme- und Serviceeinsatzes unter Ausschluss aller anderen Ansprüche in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen.

2. Die Haftung des Auftragnehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der ggf. vom Kunden beigestellten Leistungen und Teile.

3. Bei etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

VIII. Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

1. Werden Teile bei dem Montage, Inbetriebnahme- oder Serviceeinsatz durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, so hat der Auftragnehmer diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf die vertraglichen vereinbarten Servicekosten.

2. Für Schäden, die nicht am Montage, Inbetriebnahme- oder Serviceeinsatzgegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Auftragnehmer die Arbeiten an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen. Von der Verjährungsfrist ausgenommen sind Teile, die der Abnutzung unterliegen.

X. Ersatzleistung des Kunden

Werden bei Arbeiten des Auftragnehmers, ohne dessen Verschulden, die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Einsatzplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.